



Auch in der auf die breitesten Grundlagen gestellten konstitutionellen Monarchie steht der Fürst über dem Gesetz. Eine unübersteigbare Schranke trennt ihn vom dem Bürger. Er ist nicht der Gleiche unter den Gleichen, ja nicht einmal der höher Bevorzugte unter den minder Begünstigten; er ist durch seine Geburt schon der Höchste unter allen Geringen, der Heilige und Unantastbare unter den Opfern des Gesetzes, der Allerböchste von Gottes Gnaden mit der Unfehlbarkeit im Weltlichen, wie sein Bruder in Rom im Geistlichen.

Trägt nun eine solche, schon durch die Geburt sanktionirte unnatürliche Höhe eine Gewöhnlichkeit der sittlichen Staatszwecke in sich? Wir müssen dieß uneingeschränkt verneinen. Um die Person des Fürsten sind schon durch Erziehung und Umgebung Schranken aufgerichtet, die sein Hinabsteigen in das Bürgerthum und sein Verständniß desselben unmöglich machen. Nur dem hochbegabtesten Geiste mag es gelingen, mit Sicherheit diese Schranken zu durchbrechen. Auch mag die Macht des Fürsten noch so beschränkt sein, als immer möglich, sie kann zur Ruthe werden in der Hand des Herrschsüchtigen und zum Spielzeug für die Ehrgeizigen in der Hand eines Schwachen. Zwar, wie schon gesagt, ist ein konstitutioneller Fürst, der der Vater seines Volkes ist, ein wirklicher Erbauer des sittlichen Staates; aber wenn wir die Geschichte fragen, wie viele solcher Fürsten es gegeben, und wir nur zu häufig betrübende Antworten auf unsere Fragen bekommen: so wird unsere Hoffnung auf die Verwirklichung des sittlichen Staates in der konstitutionellen Monarchie sehr herabgemindert.

Es ist ein Unglück, Fürst zu sein. Wie viele sind, die den Mann im Purpur ob seiner Macht und seiner Glücksgüter beneiden. Würden sie in das Herz blicken können, das dieser Purpur und der brillante Stern bedeckt; würden sie sehen können, wie dieses Herz hier blutet ob seines Ausschlusses von den Banden der Liebe und der wahren Freundschaft, und dort versteinert ist durch die Allgewalt der Hobeit; wie es zerrissen wird durch den Widerstreit der Gefühle der bessern innern Stimme mit den Einflüsterungen der Schmeichler und Wohlthäter: o wie Wenige würden sein, die einen Tausch eingehen möchten mit der Verlassenheit auf dem Throne.

Wenn wir der Monarchie die Befähigung absprechen, wahrhaft sittlicher Staat zu sein, so sind es ja nicht die Fürsten, denen unser Vorwurf gilt. Mein Gott, nein! Sie sind bemitleidenswerth. Das Bessere, das sie wollen, wird verhindert durch ihre Kreaturen, wie das Wasser der reinen Quellen getrübt wird, wenn es durch sumpfigen Boden läuft; aber das Schlimme, das ihre Menschennatur beabsichtigt, findet die willfährigsten Werkzeuge, darum, daß die Freundschaft aus ihrer Nähe weicht, und kein treuer Warner an ihrem Throne steht.

Abgegeben also von den Personen der Fürsten, so ist das Prinzip der Fürstengewalt ein Heimmisß in der vollen Entwicklung des sittlichen Staates.

Der sirtliche Staat in seiner reinen Vollendung ist nur in dem Freistaat zu finden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Rechte des deutschen Volkes.

Eine Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau.

Von J. G. A. Wirth.

(1833).

(Fortsetzung.)

Alles dieß brachte auch die rechtliche Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Reichsfürsten mit sich, da letztere bis auf die letzten Tage des auch noch faktisch bestandenen deutschen Reichs, also bis 1806, ihre Vasallenspflicht gegen Kaiser und Reich stets anerkannten und dieselbe getreu zu erfüllen fortwährend eidlich gelobten. Es fiel auch bis dahin weder ihnen, noch jemand anderem ein, sie für Souveraine zu erklären und von der Untertänigkeit unter die Reichsgesetze loszusprechen. Vielmehr wurde selbst in den letzten Wahlkapitulationen noch immer bemerkt, daß die Gewalt der Reichsfürsten eine Würde sei, die ihnen der Kaiser auch für die Folge lassen wolle, daß sie jedoch in keiner ihrer Handlungen wider den Eid sich verfehlen dürften, womit sie dem regierenden Kaiser und dem deutschen Reiche verwandt sind.

Zur Aufrechterhaltung der National-Einheit und der dadurch

bedingten Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen bestand hiernächst bis auf die neuesten Zeiten das Gesetz, daß kein Reichsfürst wider Kaiser und Reich, den allgemeinen Landfrieden und den westphälischen Friedensschluß ein Bündniß mit Auswärtigen eingehen oder in dieser Beziehung sonst etwas vornehmen dürfe, was seinem, dem Reiche geleisteten Eide zuwider sei.

Eine weitere Stütze der National-Einheit war ferner das Gesetz, daß das gesammte Reichsgebiet ein unveräußerliches Gut sei, und daß der Kaiser ohne Zustimmung der Stände keinen Frieden schließen dürfe. Aus der letzteren Bestimmung folgt von selbst, daß auch die einzelnen Fürsten keinen Separatfrieden schließen durften, weil ihnen als Vasallen des Reichs kein größeres Recht zustehen konnte, als dem Reichsoberhaupt.

Um sowohl diese bisher erwideltste Reichsconstitution, als auch die frühern noch werthvollern Verfassungsrechte der gesammten deutschen Nation, wenigstens dem Rechte nach, in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und den Nachkommen bis in die spätesten Zeiten förmliche gesetzliche Ansprüche hierauf sorgfältig zu bewahren, ließen sich unsere besonnenen, gewissenhaften und rechtliebenden Väter fast bei jeder Bewilligung an die Fürsten und wenigstens bei jeder Neuernung durch dieselben jederzeit Reversse aufstellen, daß damit den Rechten der Landstände nicht präjudicirt werde, und daß insbesondere dem Landesherren daraus kein Recht erwachsen könne. Diese Reversse, welche unser gutes Recht mit voller Kraft beweisen, sind noch heute vorhanden.

Es leuchtet ein, daß weder die, von sämmtlichen Reichsfürsten usurpirte Erbllichkeit ihrer Aemter, noch das von Einzelnen derselben angemagte ausschließende Privilegium der Kaiserwahl, noch endlich die von allen Reichsfürsten usurpirte Prärogative der Vertretung ihrer Provinzen auf dem Reichstag ein Recht begründen konnte; denn auch abgesehen davon, daß die deutsche Gesetzgebung eine erwerbende Verjährung nach den Grundfagen des römischen Rechts nicht kennt, so konnte in dem vorliegenden Falle selbst nach dem letzten keine usucapio oder praescriptio Platz greifen, weil die Wirkungen der Verjährung auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt und von dem Gebiete des Staatsrechts schlechthin ausgeschlossen sind, übrigens auch niemals ein Recht gewähren können, wenn, wie im gegebenen Falle, Ergreifung und Behauptung des Besizes auf unrechtmäßiger Gewalt gegründet war. Unter solchen Umständen konnte daher auch ein noch so langer Besiz von Prärogativen, welche der rechtlichen Natur der deutschen Verfassung widerstreben, für die Besizenden in keiner Weise ein Recht begründen, und an dem ganzen Weesen jener Verfassung überhaupt nicht das Mindeste ändern. Das Wesen des legitimen deutschen Staatsrechts stellt sich vielmehr nach seiner reinen Theorie in folgenden Sagen dar:

I. Sämmtliche deutsche Volkstämme sind zu einer Nation und alle ihre Lande zu einem untheilbaren und in seinen einzelnen Theilen unveräußerlichen Reiche vereinigt.

II. An der Spitze des Reichs steht ein von der gesammten Nation frei gewählter Kaiser als Staatsoberhaupt. Der Kaiser übt die vollziehende Gewalt, ist insofern verantwortlich, absetzbar, und bei rechtswidrigen Handlungen den gesetzlichen Strafen unterworfen.

III. Das gesammte Reich ist in Provinzen und freie Städte abgetheilt. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht ein von dem Kaiser zu ernennender, absetzbarer, und überhaupt verantwortlicher Mandatar des Reichsoberhaupt's mit dem Titel „Reichsfürst“, dem zur anerkennenden Controle noch Landstände als Repräsentationskörper der Provinz beigegeben sind.

IV. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, und die Bewilligung und Erhebung der Steuern liegen an schließend in der Gewalt eines Repräsentationskörpers des gesammten Reichs, wozu jede Provinz und jede Reichsstadt einen von ihren Einwohnern frei zu wählenden Deputirten sendet.

V. Die richterliche Gewalt wird von dem Kaiser, oder in dessen Namen durch Stellvertreter ausgeübt, jedoch jeder Zeit mit Zuziehung von Geschwornen, denen, vom Volke erwählt, die Rechtschöpfung zusteht. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

VI. Die gesammte Nation der Deutschen ist kraft der positiven Gesetze des Reichs ermächtigt, jeden Eingriff in die Staatsverfassung oder andere Rechte des Volks mit gewaffneter Hand abzuwehren, und zu diesem Zweck Verbindungen einzugeben.

165

163

169

159

174

154

214

114

264

064

664

Ende

Anfang